

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE BICHLBACH

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/2008, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2009 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten (Erde und Urne), Benützung der Leichenkapelle inklusive Reinigung und Entsorgung der Grabkränze bei jeder Beisetzung, wird eine Pauschale von € 600,00 in Rechnung gestellt.

§ 3

Für die Benützung der Grabstätten werden folgende jährliche Gebühren eingehoben:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) für ein Reihengrab | € 25,00 |
| b) für ein Familien und Urnengrab | € 35,00 |

§ 4

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist der anfallende Kostenaufwand zu entrichten.

§ 5

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit der Tiroler Abgabenordnung (TAO), Anwendung.

§ 6

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 7

Die Gebühr wird nach Ablauf eines Monats fällig.

§ 8

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister: